

## Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur E-Werk Leitein

gültig ab: 01. Jan. 2017

Die Entgelte bestehen aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (incl. Messung) zzgl. gesetzliche Abgaben und MwSt.

### Netznutzungsentgelt für Kunden mit Lastgangmessung

Entnahmestelle	b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a	
	Euro/kW/a	Ct/kWh	Euro/kW/a	Ct/kWh
Mittelspannung	17,58	3,25	68,09	1,23
Umspannung MS/NS	21,73	3,89	79,80	1,57
Niederspannung	26,04	4,55	91,74	1,93

### Blindstrom

Übersteigt der Bezug von Blindarbeit im Abrechnungszeitraum 40% der gleichzeitig übertragenen Wirkarbeit (entspr.  $\cos \phi = 0,93$ ), so ist die zusätzlich bezogene Blindarbeit zu vergüten.  
Der Preis für die Lieferung beträgt in allen Spannungsebenen 1,10 ct/kvarh - netto -.

### Entgelt für die Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

	bis 200 h	200 bis 400 h	bis 600 h
	Euro/kW/a	Euro/kW/a	Euro/kW/a
Mittelspannung	43,94	52,73	61,51
Umspannung MS/NS	54,33	65,20	76,06
Niederspannung	65,10	78,12	91,14

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bestellt werden. Die Reserve-Netzkapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

### Entgelte für Kunden ohne Leistungsmessung

Kleinkunden ohne Bedarfsartendifferenzierung / SLP	netto
Arbeitspreis	6,23 ct/kWh
Grundpreis	25,00 Euro/a

Elektro-Speicherheizungen	netto
Arbeitspreis	3,21 ct/kWh
Grundpreis	7,50 Euro/a

Wärmepumpen	netto
Arbeitspreis	3,21 ct/kWh
Grundpreis	7,50 Euro/a

Kommunalanlagen	netto
Arbeitspreis	5,61 ct/kWh
Grundpreis	22,50 Euro/a

### Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung

#### Kunden mit Leistungsmessung

	Messstellenbetrieb Euro/a
Zähler MS	662,64
Zähler NS	456,84
Funk-Modem (z.B. GSM)	72,00
Festnetz-Modem	32,00

#### Kunden ohne Leistungsmessung

	Messstellenbetrieb Euro/a	Zusatz-Messung Euro
Eintarifzähler	9,13	1,78
Zweitartfzähler	14,28	1,78
Maximumzähler	36,78	1,78
Zweirichtungszähler	20,08	1,78
Messsysteme gem. §21c EnWG	32,78	1,78
Wandler	18,00	
Schaltgerät	7,50	

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden ist im MSB standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten.

Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährig, vierteljährig oder monatliche erfolgen.

Dadurch erhöht sich das MSB-Entgelt um die Anzahl der Zusatzmessungen.

### KA

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der jeweils gültigen Konzessionsabgabenverordnung (KAV) und nach den mit der betreffenden Gemeinde bzw. Stadt vereinbarten Abgabesätzen.

Diese sind in Einzelnen:

bei Entnahmen von Tarifkunden: 1,32 ct/kWh

bei Entnahmen von Tarifkunden in Schwachlastzeit: 0,61 ct/kWh

bei Entnahmen von Sondervertragskunden 1) 2): 0,11 ct/kWh

1) Letztverbraucher mit Entnahmen aus dem Niederspannungsnetz, die nicht mindestens zwei Monate des Abrechnungsjahres eine Leistung von 30 kW überschreiten und deren Jahresverbrauch nicht mindestens 30.000 kWh beträgt, gelten im Sinne der KAV nicht als Sondervertragskunden.

2) Liegt der durchschnittliche Bezugspreis je Kilowattstunde inklusive Steuern und Abgaben, jedoch ohne Umsatzsteuer bei Letztverbrauchern unter dem Grenzpreis, ist keine Konzessionsabgabe zu entrichten. Maßgeblich sind die vom statistischen Bundesamt jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichten Durchschnittserlöse ohne Umsatzsteuer.

### KWKG / § 19 StromNEV / Offshore-Haftungsumlage / Abschalt-Umlage

Letztverbrauchs-kategorien	KWKG (2016)	Abschalt-Umlage
	Ct/kWh	Ct/kWh
A bis 1.000.000 kWh je Abnahmestelle	0,463	0,006
B > 1.000.000 kWh und nicht Gruppe C	0,040	0,006
C > 1.000.000 kWh stromintensiv *	0,030	0,006

Letztverbrauchs-kategorien	Offshore - Haftungsumlage	§ 19 Umlage
	Ct/kWh	Ct/kWh
A bis 1.000.000 kWh je Abnahmestelle	-0,028	0,388
B > 1.000.000 kWh und nicht Gruppe C	0,038	0,050
C > 1.000.000 kWh stromintensiv *	0,025	0,025

Die Aufschläge gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Offshore-Haftungsumlage und § 19 Abs. 2 StromNEV (§ 19 Umlage) richten sich nach den aktuellen Veröffentlichungen der UNB. \* Stromkosten im Vorjahr > 4% des Umsatzes nach § 277 HGB